

nes (il faut noter toutefois que les noms ne sont pas toujours écrits d'une manière identique et qu'on peut douter parfois de certaines identifications). Il y a, par exemple, de Lucca, Jean Cristofori, qui étend son activité à grande partie de la France et de la Sardaigne, mais surtout les Spiafami, Barthélémy et Jean, et leurs *socii*, parmi lesquels on note Jacques Bianchi. D'Asti, il y a, entre autres, les Malabaila, Antoine, Guido et Michel, qui étendent leur activité à la Suède, aux Pays-Bas, à l'Allemagne, l'Angleterre, la France et l'Italie (v. sur cette famille. A. Tallone, dans l'Enciclopedia Italiana XXI, qui dit: „nel 1310 e nel 1350 parecchi di questa famiglia avevano banche in Bourg-en-Bresse“). De Florence, on remarque surtout la „societas Albertorum“, dont plusieurs noms sont cités, et les „Alberti novi“ (L. Passerini a publié, il y a plus d'un siècle, une étude sur les Alberti; quelques personnages de la famille sont mentionnés dans le récent Dizionario Biografico degli Italiani; v. encore A. Saponi, dans l'Enciclopedia Italiana II). On rencontre, en outre, quelques noms de Milan, Gênes, Pise, Messine, Pistoie etc., et rarement des noms de marchands non italiens, par exemple de Constance. Tout cela demanderait une documentation historique. Remarquons que plusieurs de ces marchands sont dits „d'Avignon“ ou „curiam sequens“ ou „in curia“. En outre, un certain nombre reçoivent encore le titre de „campsor“ (non relevé dans l'index), comme Jean Cristofori, Barthélémy Spiafami, et d'autres encore. Quelquefois, assez rarement, on rencontre le titre de „factor“.

Puisque les abbayes devaient payer les entrées alors que les ordres mendiants en étaient exempts, on trouvera bien des noms de religieux Bénédictins, Cisterciens, etc., mais exceptionnellement ceux de religieux mendiants. Mentionnons: „Petrus de Podiomicis, prior praedicatorum Iuniani Lemovicen. dioc.“ (n. 246, p. 68), pour Limoges, et „Guillerums Camalerius O. Pred.“ (n. 457, p. 129), pour Angers. Nous ne savons pas si ces personnages sont connus par ailleurs.

En tout cas, ce texte contient une abondance de documentation qui peut servir à la connaissance de divers aspects de l'histoire de ces années. L'index (p. 233–301) est une œuvre de patience et d'acribie admirables. Ce n'est pas un véritable défaut de ces tables si nous y avons désiré aussi l'indication des divers ordres religieux avec leurs membres, des factores et des campsosores.

C. Vansteenkiste OP

HANS GROTZ: *Erbe wider Willen – Hadrian II. (867–872) und seine Zeit.* – Wien-Köln-Graz: Hermann Böhlau Nachf. 1970. 356 S.

Das Werk füllt eine Lücke in der Papstgeschichte aus, weil bisher zwar so manches über einzelne Ereignisse der Regierungszeit Hadrians II. veröffentlicht worden ist, nicht wenige, oft negative Urteile über diesen Papst gefällt wurden, aber eine zusammenfassende Biographie nicht erschienen

war. Ein ebenso umfassendes wie gründliches Studium der Quellen und der einschlägigen Literatur versetzte den V. in die Lage, sich seiner Aufgabe mit ausgezeichnetem Erfolg zu entledigen und ein gültiges Bild des Papstes sowie der verwirrend komplizierten Ereignisse von dessen Regierungszeit zu vermitteln. Das Gesamturteil des V. klingt bereits im Titel des Werkes an: „Erbe wider Willen“. Wenn es nicht seine Absicht war, „eine Apologie oder gar einen Lobeshymnus auf Papst Hadrian II. zu schreiben“ (14), so muß man dennoch feststellen, es sei ihm gerade deswegen gelungen, ein nicht nur gerechtes, sondern auch anziehendes Porträt Hadrians zu zeichnen, der es vorzog, „wenn immer dies anging, ein Hirte zu sein statt ein Gebieter“ (313). Mochte dieser Erbe in vieler Hinsicht von seinem bedeutenderen und willensmächtigeren Vorgänger Nicolaus I. abhängig sein, so fällt er auf der anderen Seite mit der Legitimierung der slavischen Liturgie der hl. Brüder Kyrill und Methodios eine Entscheidung von säkularer Bedeutung. Den fränkischen Teilreichen und ihren Herrschern gegenüber wußte dieser Papst den religiös-sittlichen Führungsanspruch des römischen Stuhles zu wahren, wengleich es ihm nicht gelang, einer wachsenden Verquickung des rein kirchlichen Bereiches mit dem politischen Einhalt zu gebieten.

Das in angenehmem, flüssigem Stil geschriebene Werk entfaltet sich in vier Hauptkapiteln, die sich mit der „Zeit der Vorbereitung“, der „Bündelung der Erbschaft“, dem „Erben und der Erbschaft“ sowie der „Bestandsaufnahme“ befassen. Ergänzend treten hinzu ein Anhang „Zu den wichtigsten Quellen“, eine Zeittafel, Verzeichnisse der Literatur, der Personen sowie der Orte und Bauten, drei Karten und acht sorgfältig ausgewählte Tafeln, in der Tat eine reiche Ausstattung, der auch die äußere Aufmachung des Werkes entspricht.

Während V. in bezug auf alles, was Hadrian II. unmittelbar betrifft, genaueste Kenntnisse offenbart, gerät er bei fernerliegenden Gegenständen manchmal auf schwankenden Boden. So behauptet er, offenbar im Anschluß an Héléne Ahrweiler, *Byzance et la mer*, Paris 1966, die Byzantiner hätten wenig Liebe zur See gehabt. „Konstantinopel blieb immer vorwiegend Landmacht...“ (23). Dagegen wandte schon 1967 E. Eickhoff mit Recht ein: „Diese sonst überzeugende Beobachtung läßt allerdings Phasen der früheren Reichsgeschichte außer Acht, als während der Einfälle mächtiger Feinde zu Lande und zur See sowohl das Überleben des Reiches überhaupt als auch der Zusammenhalt seiner von ungezählten Invasionen umspülten Teile vom Einsatz der Flotte abhängig waren“ [Byz. Zs. 60 (1967) 366]. Andererseits ist auch die Behauptung „Nicht die Schwäche der Mauern, sondern der Mangel an Schiffen sollten ihm (Byzanz) später zum Verhängnis werden“ nicht durchaus zutreffend, denn die entscheidenden Schläge erhielt die byzantinische Weltmacht 1071 bei Mantzikert in Armenien und 1175 bei Myriokephalon in Phrygien, also auf dem Lande. Auch der positiven Beurteilung des Papstes Sergius II. wird man schwerlich zustimmen können.

Dieser wußte zwar dank seiner „Zielstrebigkeit“, in der „römisches Streben nach Unabhängigkeit und Eigenherrlichkeit“ (29) zum Ausdruck kamen, die Heere König Ludwigs II. und des Herzogs von Benevent, Siconulfus, von Rom entfernen, was den Jubel der Römer hervorrief, aber wenige Jahre später, 846, erschienen die Sarazenen, verwüsteten die Campagna und plünderten in furchtbarer Weise St. Peter, indes die Römer hilflos zuschauen mußten (30). Auch opponierte Sergius II. gegen eine fränkisch-byzantinische Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Sarazenen auf Sizilien. – Gewiß wäre es nicht unbedingt notwendig gewesen, einen Architekten der heutigen Peterskirche zu erwähnen. Nachdem dies aber dennoch geschehen ist, hätte V. Michelangelo nicht als Schöpfer des Langschiffes bezeichnen sollen (130 n. 45). Fassade und Langschiff des Domes schuf mehr als vier Jahrzehnte nach dem Tod Michelangelos C. Maderno.

In der Beurteilung des Patriarchen Photios von Konstantinopel folgt V. den Ergebnissen der neueren Forschung, vor allem F. Dvorniks. Die Frage, warum denn eigentlich Photios' Parteigänger Gregorios Asbestas, Erzbischof von Syrakus, dauernd in Konstantinopel wirkte, anstatt sich wenigstens in der Nähe seiner bedrängten Herde aufzuhalten, bleibt hier, wie gewöhnlich, ausgeklammert. Merkwürdig berührt es, wenn V. den Artikel von P. Stephanou S. I., *La violation du compromis entre Photius et les Ignatiens* (Or. Chr. Per. 21 [1953] 291–307) zwar im Literaturverzeichnis aufführt (338), aber sonst ignoriert. Aus der Tatsache der Verletzung des Kompromisses zwischen den beiden Parteien in Konstantinopel, die Stephanou eindeutig nachweist, ergibt sich nämlich, daß die Rechtslage des Ignatios eben doch schlechter war als die des Photios und nicht „kaum besser, eher schlechter“ (87). Auch beweist Stephanou, Nicolaus I. habe gegenüber Photios und Ignatios 862 eben *nicht* die pseudoisidorischen Dekretalien angewandt, sondern die in Byzanz schon von früher her bekannte „*exceptio spolii*“ appliziert, auf welche eben die Ignatianer die Aufmerksamkeit des Papstes lenkten. Was die objektiv falsche Interpretation des Kanon 9 des Konzils von Chalkedon anbelangt, die V. als „Gesetzesverdrehung“ (86) bezeichnet, so ist darauf hinzuweisen, daß, wenn bereits Dionysios und Isidor von Sevilla „das griechische Wort ‚*exarchon*‘ mit dem verfänglichen lateinischen ‚*primatem*‘ übersetzt hatten“, hieraus leicht eine Rechtsgewohnheit entstehen konnte, für die die Verantwortung nicht Nicolaus I. angelastet werden kann. Ob der Papst besser „geschichtliche Vorbilder zu seiner Rechtfertigung angeführt“ (87) hätte, mag objektiv mit „ja“ zu beantworten sein; aber eine solche Rechtfertigung hätte auch wiederum vom Zustand der päpstlichen Archive der damaligen Zeit und von der Kenntnis derselben bei Nicolaus I. und Anastasius Bibliothecarius abgehangen. Ein Ereignis war diesem großen Papst sicherlich gegenwärtig, obwohl es schon mehr als hundert Jahre zurücklag, nämlich die Abtrennung der süditalienischen Gebiete, Siziliens und des Illyricums vom römischen Patriarchat sowie ihre

Zuteilung zum Patriarchat von Konstantinopel durch Kaiser Leon III. Dieser kolossale kirchenpolitische Raub, den V. als „Neuordnung“ bezeichnet, wird von ihm bei seiner Beurteilung des Verhaltens Nicolaus' I. nicht genügend in Betracht gezogen. Er war auch von orthodoxen Kaisern nie wieder gut gemacht worden. Den Vorwand für diese Operation hatte die Verweigerung der Zahlung der Steuern abgegeben, „welche die Staatskasse nach dem Araberkrieg wieder füllen sollten“ (22). Aber V. erwähnt nicht, daß Leon den kirchlichen Besitz „mit Steuern so stark belastete, daß dies fast einer Konfiskation gleichkam“. (F. X. Seppelt) Wie wenig sich grundsätzlich im Verhalten der byzantinischen Regierung gegenüber der römischen Kirche geändert hatte, zeigt ja gerade der Raubüberfall auf die päpstlichen Legaten bei der Heimreise nach dem VIII. Ökumenischen Konzil durch von Basileios I. gedungene Piraten (232/33). Im zögernden und widersprüchlichen Verhalten Hadrians II. hinsichtlich der bulgarischen Frage sieht V. den vielleicht „verhängnisvollsten Fehler seines Pontifikats“ (209), gibt freilich zu bedenken, daß „man möglicherweise die Patriarchenfrage durch das bevorstehende Konzil von Konstantinopel endgültig bereinigt wissen“ wollte, „bevor man der jungen Kirche in Bulgarien eine bleibende Form und feste Hierarchie gab“ (210). Wir sind der Auffassung, wenn es sich um einen verhängnisvollen Fehler Hadrians gehandelt haben sollte, so sei dieser eher unvermeidlich gewesen. Nach allen Erfahrungen mit den Mitteln der äußerst skrupellosen byzantinischen Reichspolitik mußte man sich in Rom sagen, daß auch ein völliger Anschluß Bulgariens an das römische Patriarchat ohne eine oströmische Zustimmung keine Dauer gehabt hätte. Und diese war eben nicht zu erlangen, wie der wütende, laute Disput zwischen den römischen Legaten und den Vertretern der östlichen Patriarchate deutlich genug beweist (224–229). Byzanz hätte rücksichtslos eine lateinische bulgarische Kirche bekämpft, wie es denn auch nicht ruhte und rastete, bis Bulgarien unter Basileios II. politisch niedergeworfen war.

Als ein besonderes Verdienst des V. wird man die Würdigung Kaiser Ludwigs II. bezeichnen dürfen, den er in seinem Buch Hadrian II. gewissermaßen zur Seite stellt. Wenn V. den Kaiser nach dem Staatsstreich von Benevent „tiefgeläutert“ nennt (301), so mag das manchem als zu dramatisch und aus den Quellen schwer belegbar erscheinen: Aber gerade die Art, in der Ludwig II. zögerte, den dem Verräter Adelchi geleisteten, erzwungenen Eid, von dem ihn der Papst entbunden hatte, als ungültig zu betrachten, zeigt, von wie tiefer Religiosität das Gewissen des Herrschers damals geprägt war.

Ambrosius Eßer OP